

diese Ansicht, wie gedacht, nicht bloß die dortige öffentliche Meinung, sondern auch das conforme Urtheil geprüfter Aerzte, vor allem das Urtheil des um diese Angelegenheit verdienten Medicinalrath D. Unger in Zwickau, zur Seite steht;

vergl. D. Ungers Schrift über die beabsichtigte Hospitalkrankenpflege im sächsischen Gebirge, Zwickau 1836.

Dieser competente Richter trug, im Einverständnis mit der Regierungsbehörde, noch vor drei Jahren, in einer Zeit, wo die disponiblen Mittel zu Einführung einer öffentlichen Krankenpflege im Erzgebirge bekanntlich noch sehr unbedeutend waren, kein Bedenken, seine Meinung auf das Bestimmteste für die Errichtung kleinerer Etablissements auszusprechen. Er war überzeugt, daß, wenn auch bei der Beschränktheit der Mittel ein einziges Krankenhaus leichter, als das zweckmäßigere und wegen seiner mindern Kostspieligkeit als das allein ausführbare erscheinen könne, die Ansicht dennoch auf Irrthum beruhe und daß, möge man die Zweckmäßigkeit, die Kostspieligkeit und die Vermehrung der Mittel hierbei in Anschlag bringen, fast alle Vortheile zu Gunsten mehrerer und kleinerer Anstalten sprächen. Er war überzeugt, daß die Zweckmäßigkeit einer Centralanstalt zu dem großen Aufwande in keinem Verhältniß stehe, ihre Brauchbarkeit sich mindere, ihr Nutzen für Viele verloren gehe, ihre Hülfe im Augenblicke der Noth gar oft nicht erreichbar sein werde, die Herstellung eines kleinern Krankenhauses dagegen auch in der Mehrzahl leichter und einfacher erscheine, weil es den bestehenden Verhältnissen und Bedürfnissen mehr angepaßt werden könne, gerechter, weil es die Hülfe gleichmäßiger vertheile und fester begründet für die Zukunft, weil das Kind seinen Pflegeeltern näher bleibe, sie die Segnungen der darauf gewendeten Mittel besser übersehen könnten und ihr Interesse für sein Gedeihen am sichersten dadurch festgehalten werde.

Wenn D. Unger

vergl. dessen ärztliche Vorarbeiten, das beabsichtigte Krankenstift für das sächsische Gebirge betreffend. Zwickau 1839.

gegenwärtig einer andern, ja der entgegengesetzten Ansicht sich zugewendet, auch die Regierungsbehörde in Zwickau nach der Decretsbeilage unter C. derselben sich angeschlossen und die Staatsregierung selbst hierauf das vorliegende Decret basirt hat; so darf man, nach der Ueberzeugung der Deputation, den Uebergang zu einer, der frühern entgegenstehenden Meinung nicht als eine definitive Entscheidung der vorliegenden Principfrage ansehen, muß vielmehr den Grund dieses Ueberganges in der ganz veränderten Sachlage suchen, in welche die hochwichtige Angelegenheit seit dem Jahre 1836 durch die fürstliche Liberalität der edlen Männer gebracht worden, die ungenannt, für die Zwecke der öffentlichen Krankenpflege des sächsischen Erzgebirges das großmüthige Geschenk von 20,000 Thlr. und 10,000 Thlr. dargeboten haben, Geschenke, von denen das erstere an die Bedingung der Errichtung einer Centralanstalt in Zwickau und für den dasigen Kreisdirectionsbezirk geknüpft worden. Nach der Erklärung der Regierung in jenseitiger Kammer ist diese Bedingung als eine resolute zu betrachten und der zweite Schenkgeber, obwohl ihn früher der entgegengesetzte Plan, durch Errichtung mehrerer und kleiner Anstalten die Vortheile einer vielleicht minder vollkommenen, aber allen Gegenden des weitläufigen Bezirkes, der größern Nähe wegen, leichter erreichbaren Krankenpflege ebenfalls angesprochen, hat späterhin Veranlassung gefunden, mit der Ansicht der erstern sich zu einigen.

Setzt noch auf die früher gewonnene Ueberzeugung zurück-

kommen und sie festhalten, hieße die edelmüthigen Opfer der beiden Schenkgeber zurückweisen, hieße, über dem Streben nach dem muthmaßlich Besseren das dargebotene gewisse Gute verschmähen. Wer könnte die Verantwortung auf sich nehmen, dazu zu rathen?

Und aus diesem Grunde ist allerdings auch die Deputation der Meinung, daß man die Lösung der noch keineswegs entschiedenen Streitfrage auf sich beruhen lassen und von einer weitem Erörterung, ob die eine oder die andere der fraglichen Krankenpflege-Einrichtungen für die Gesamtheit des sächsischen Gebirges größere Vortheile verspreche, absehen könne.

Derselbe Grund aber hat auch ein weiteres Eingehen in die zweite der oben aufgestellten Fragen, ob Zwickau seiner geographischen Lage nach vorzugsweise zu der beabsichtigten Errichtung einer Centralkrankenanstalt für den erzgebirgischen Kreis sich eigne, und ob nicht eine andere, dem höhern Gebirge und dem Voigtlande und somit der ärmern Volksklasse des sächsischen Gebirges näher gelegenen Stadt, die Zwecke einer solchen Anstalt mit noch größerem Erfolge zu erfüllen verspreche, überflüssig gemacht, und es vermag unter diesen Verhältnissen die Deputation allerdings der verehrten Kammer nur zu rathen:

die obigen Beschlüsse der zweiten Kammer unter 1, 2, 3 und 4 zu den ihrigen zu machen.

Dürften übrigens in Erwägung der hiernach aus Staatskassen bewilligten Zuschüsse, in Erwägung der früher für das sächsische Gebirge überhaupt in Aussicht gestellten, auf den Zwickauer Kreisdirectionsbezirk keineswegs beschränkten Errichtung einer Krankenanstalt und in Erwägung der von mehreren, diesem Bezirke nicht angehörigen Gemeinden, durch Innelassung von Getreidefuhrlohnvergütungen, zu diesem Zwecke geleisteten Beiträge, Recht und Billigkeit gleich sehr dafür sprechen, daß von der Beschränkung des Wirkungskreises der Anstalt auf den Zwickauer Kreisdirectionsbezirk, soweit es ohne augenscheinlichen Nachtheil für denselben geschehen kann, abgesehen werde; so muß die Deputation, in der zuversichtlichen Erwartung des zu erlangenden Einverständnisses der beiden großmüthigen Schenkgeber, auch

den Beitritt zu dem obigen, von der zweiten Kammer beschlossenen, auf möglichste Beseitigung jener Beschränkung gerichteten Antrage, mit den unter a. b. c. bemerkten Modificationen

ihrer verehrten Kammer empfehlen.

Prinz Johann: Ich wollte mir nur über einen Punkt das Wort erbitten; er betrifft die Beiträge der Gemeinden, welche früher die Fuhrlohnvergütungen inne gelassen haben. Nach der Ansicht der zweiten Kammer sollen diese Gemeinden, insofern sie nicht dem Zwickauer Kreisdirectionsbezirke angehören, das Recht haben, ihre Kranken dort unentgeltlich aufgenommen zu sehen. Ich wünsche aber, daß diese Gemeinden ganz mit den Gemeinden des Zwickauer Kreisdirectionsbezirks, welche dergleichen Fuhrlohnvergütungen inne gelassen haben, gleichgestellt werden, indem offenbar ihnen ein Recht zur Seite steht, welches zu ihrem Gunsten spricht. Es kann nun in Frage sein, ob die Verwendung dieser Beiträge für ein Krankenhaus, welches nicht für den erzgebirgischen Kreis, sondern nur für einen Theil desselben bestimmt ist, sich rechtfertigen lasse. Ich will aber ganz davon absehen, weil es besser ist, daß Etwas hergestellt werde als Nichts. Daß sie aber mit den Ge-